OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400372/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der T. E., gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. März 2019, Zl. AS/PB-2001045,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 29. März 2019, Zl. AS/PB-2001045, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro festgesetzt.

2. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf. am 4. April 2019 durch Hinterlegung zugestellt.

3. Dagegen hat die Rechtsmittelwerberin mit e-mail vom 24. April 2019 – und somit rechtzeitig – eine Beschwerde erhoben.

4. Der Magistrat Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 6. Mai 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. AS/PB-2001045 (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

5. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die gegenständliche Beschwerde als zulässig zu werten.

I I.

Funktionelle Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbild der angelasteten Übertretung

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bf. im Kern zur Last gelegt, am 23. Februar 2018 ihr näher bezeichnetes mehrspuriges KFZ in der Zeit zwischen 8:59 Uhr und 9:12 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und dadurch ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der fälligen Parkgebühr nicht entsprochen zu haben.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der zum Vorfallszeitpunkt maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), waren die Gemeinden (auch bereits damals) dazu ermächtigt, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe (sog. „Parkgebühr“) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Nach § 3 Abs. 1 OöParkGebG war die Höhe der Parkgebühr durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen, wobei die Gebühr bei Beginn des Abstellens (§ 4 Abs. 2 OöParkGebG) fällig geworden und zu deren Entrichtung der Fahrzeuglenker verpflichtet war (§ 2 Abs. 1 OöParkGebG).

Vor diesem Hintergrund lautete die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis herangezogene Strafnorm des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG:

> „(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.“

3. Insgesamt betrachtet resultierten daraus unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandsmerkmale:

- Eine (natürliche) Person,
- die ein mehrspuriges KFZ,
- das sie unmittelbar vor dem Abstellen gelenkt hatte,
- in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat,

- ohne die für diesen Zeitraum in der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgesetzte Gebühr in voller Höhe entrichtet zu haben,
- beging eine Verwaltungsübertretung.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn die Rechtsmittelwerberin vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Tatbildes gegen den mit dem angefochtenen Straferkenntnis ihr gegenüber erhobenen Tatvorwurf – wie aus ihren Stellungnahmen vom 18. Juni 2018, vom 23. Juli 2018, vom 14. Februar 2019 und vom 24. April 2019 insgesamt hervorgeht – der Sache nach einwendet, dass sie die angelastete Übertretung schon deshalb nicht begangen haben könne, weil sie während des maßgeblichen Tatzeitraumes nicht am Ort des Vorfalles (L., L.), sondern vielmehr in ihrem in einiger Entfernung gelegenen Büro (L., P.) gewesen sei, so zieht sie damit (im Ergebnis ausschließlich) das Tatbestandselement des Lenkens in Zweifel, bzw. genauer: Die Bf. bestreitet die Richtigkeit der von der Behörde vorgenommenen Subsumtion ihrer Person als Lenkerin des verfahrensgegenständlichen KFZ und/oder, dass ihr Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt am Vorfallsort abgestellt war.

Bezüglich der übrigen, von der belangten Behörde als gegeben angenommenen Tatbestandselemente werden hingegen seitens der Rechtsmittelwerberin keine Einwände erhoben, sodass diese – zumindest grundsätzlich bzw. vorbehaltlich gegenteiliger späterer Feststellungen – außer Streit gestellt werden können.

Demgemäß kann sich die vom LVwG Oberösterreich durchzuführende Sachverhaltsermittlung auf das Tatbestandselement der Lenkereigenschaft der Bf. unmittelbar vor dem Abstellen ihres KFZ am Vorfallsort beschränken.

2.1. Hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals lassen sich dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt zur do. Zl. AS/PB-2001045 die folgenden, für dessen Zutreffen sprechenden Beweismittel (Nachweise, Indizien Belege, etc.) entnehmen:

2.1.1. Das am 22. Juni 2018 zeugenschaftlich einvernommene Überwachungsorgan hat unter Hinweis auf entsprechende Aufzeichnungen in seinem Notizheft ausgesagt, dass es das auf die Rechtsmittelwerberin zugelassene KFZ am Vorfallstag um 8:59 Uhr in der L. in L. gegenüber dem Haus Nr. X abgestellt vorgefunden habe, wobei die Motorhaube dieses Fahrzeuges kalt gewesen sei und sich hinter dessen Windschutzscheibe lediglich ein bereits am Vortag gelöster Parkschein, dessen Gültigkeit um 18:20 abgelaufen war, befunden habe. Auch um 9:12 Uhr

habe das Überwachungsorgan noch immer keinen gültigen Parkschein im Fahrzeug wahrnehmen können (vgl. ONr. 3 des Behördenaktes, S. 2 und Beilage).

2.1.2. In ihrer Einvernahme am 23. Juli 2018 hat die Beschwerdeführerin u.a. angegeben (vgl. die Niederschrift der belangten Behörde vom selben Tag, ONr. 6 des Behördenaktes, S. 2):

> „Hätte ich den Brief erhalten, hätte ich mich gleich selbst als Lenkerin angegeben bzw. zum Ermittlungsergebnis etwas gesagt."

2.2. Dem gegenüber hat die Rechtsmittelwerberin folgende, im Behördenakt enthaltene und gegen das Zutreffen ihrer Lenkereigenschaft sprechende Beweismittel (Nachweise, Indizien Belege, etc.) beigebracht:

2.2.1. Laut einer als „Stunden- und Urlaubsabrechnung" bezeichneten tabellarischen Übersicht jenes Unternehmens, bei dem die Bf. damals als geringfügig Angestellte beschäftigt war, sei sie u.a. am Vorfallstag (23. Februar 2018) zwischen 7:05 Uhr und 9:00 Uhr in ihrem Büro in der P. in L. anwesend gewesen (vgl. die Beilage zu ONr. 2 des Behördenaktes).

2.2.2. Zu dieser Stunden- und Urlaubsabrechnung gab eine am 6. März 2019 seitens der belangten Behörde zeugenschaftlich einvernommene Arbeitskollegin der Bf. u.a. an (vgl. die Niederschrift vom selben Tag, ONr. 9 des Behördenaktes, S. 2), dass es sich hierbei um eine mittels Excel erstellte Datei handle, in die seitens einer anderen Arbeitskollegin (auch) die auf die Rechtsmittelwerberin bezüglichen Zeiten eingetragen worden seien.

3. Im Zuge der Würdigung dieser kontradiktorischen Beweismittel hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Zunächst lassen sich dafür, dass die Aussage des Überwachungsorganes in Bezug auf das Faktum, dass das KFZ der Bf. am 23. Februar 2018 zwischen 8:59 Uhr und 9:12 Uhr in der L. in L. gegenüber dem Haus Nr. X ohne einen für diesen Zeitraum gültigen Parkschein abgestellt war, insgesamt oder etwa in Teilen unzutreffend wäre, objektiv besehen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Insbesondere geht auch weder aus der von der Rechtsmittelwerberin vorgelegten Stunden- und Urlaubsabrechnung noch aus der Aussage ihrer Arbeitskollegin diesbezüglich Gegenteiliges hervor.

3.2. Soweit es die Frage betrifft, welche Person das KFZ vor dem Abstellen in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone gelenkt hat, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Stunden- und Urlaubsabrechnung nicht derart konzipiert ist, dass die ent-

sprechenden Eintragungen unmittelbar durch ein vor Ort vorgenommenes Verhalten der Bf. selbst bewirkt wurden; vielmehr wurden die entsprechenden Eintragungen jeweils von Arbeitskolleginnen durchgeführt.

Objektiv besehen besteht daher zum einen keine Gewähr dafür, dass die Rechtsmittelwerberin zwischen den als „BA – Büroanwesenheit“ in der Excel-Datei vermerkten Zeitpunkten tatsächlich vor Ort war (dies ganz abgesehen davon, dass die einzelnen Zeitpunkte ohnehin nicht minutengenau, sondern – offenbar standardmäßig – jeweils auf 5 Minuten auf- bzw. abgerundet erfasst wurden).

Aber selbst wenn man die Eintragungen als wahr unterstellt und deshalb dem Vorbringen der Bf. entsprechend davon ausgeht, dass sie am Vorfallstag tatsächlich zwischen 7:05 und 9:00 Uhr durchgehend in ihrem Büro in der P. in L. anwesend war, sodass sie folglich nicht (nahezu) zeitgleich zwischen 8:59 Uhr und 9:12 Uhr am Vorfallsort (L. in L.) gewesen sein kann, schließt dies allerdings – worauf es entscheidend ankommt – nicht zwingend ihre Lenkereigenschaft unmittelbar vor dem Abstellen des KFZ am Vorfallsort aus.

Bezieht man nämlich insoweit in die Überlegungen mit ein, dass sich hinter der Windschutzscheibe ein am Abend des Vortages abgelaufener Parkschein befand und die Motorhaube des KFZ beim Eintreffen des Überwachungsorganes am Vorfallsort kalt (und das Fahrzeug sohin nicht unmittelbar zuvor in Betrieb gewesen) war – wobei diese beiden Aspekte weder von der Beschwerdeführerin selbst bestritten werden noch sich objektiv ein Grund für entsprechende Zweifel findet –, deuten diese Indizien insgesamt vielmehr darauf hin, dass der PKW bereits am Vortag dort abgestellt und über Nacht an diesem Ort belassen worden ist.

Legt man diesen Geschehensverlauf zu Grunde, dann vermag die Stunden- und Urlaubsabrechnung die Bf. aber insoweit nicht zu entlasten, weil sie danach am 22. Februar 2018 lediglich zwischen 7:00 Uhr und 10:00 Uhr, nicht jedoch auch unmittelbar vor 18:20 Uhr (d.i. jener Zeitpunkt, zu dem die Gültigkeitsdauer des hinter der Windschutzscheibe abgelegten Parkscheines endete) in ihrem Büro in der P. in L. anwesend war.

Schließlich ist aber vor allem darauf hinzuweisen, dass die Rechtsmittelwerberin im Zuge ihrer Einvernahme durch die Behörde am 23. Juli 2018 (s.o., 2.1.2.) zumindest implizit eingestanden hat, das auf sie zugelassene KFZ unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt (vgl. „hätte ich mich gleich selbst als Lenkerin angegeben“) zu haben (wenngleich sie als Beschuldigte insoweit nicht zur Angabe der Wahrheit verpflichtet war).

3.3. Aus allen diesen Gründen erachtet es daher das LVwG OÖ für erwiesen, dass die Beschwerdeführerin ihr mehrspuriges KFZ am Tag vor dem Vorfallstag – also

am 22. Februar 2018 – unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt, dieses sodann in der L. in L. gegenüber dem Haus Nr. X – und somit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – abgestellt, sodann einen bis 18:20 Uhr gültigen Parkschein hinter der Windschutzscheibe angebracht und das Fahrzeug in der Folge so dort belassen hat, sodass es im Ergebnis am 23. Februar 2018 zwischen 8:59 Uhr und 9:12 Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt war.

3.4. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Erhebung weiterer Beweise, insbesondere nicht der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (vgl. z.B. EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur; VwGH vom 7. August 2018, Ra 2018/02/0139; LVwG OÖ vom 13. November 2018, LVwG-412410, S. 18, m.w.N.).

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Übertretene Verwaltungsvorschrift

Wie bereits zuvor unter III.2. ausgeführt, beging gemäß § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

2. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung

Bezogen auf diese Strafnorm hat die vom LVwG OÖ durchgeführte Beweisaufnahme und Würdigung kontradiktorischer Beweismittel ergeben (s.o., IV.), dass die Beschwerdeführerin das verfahrensgegenständliche, auf sie zugelassene mehrspurige KFZ am Tag vor dem Vorfallstag – also am 22. Februar 2018 – unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt, dieses sodann in der L. in L. gegenüber dem Haus Nr. X – und somit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – abgestellt, sodann einen bis 18:20 Uhr gültigen Parkschein hinter der Windschutzscheibe angebracht und das Fahrzeug in der Folge so dort belassen hat, sodass es am 23. Februar 2018 zwischen 8:59 Uhr und 9:12 Uhr an diesem Ort ohne gültigen Parkschein abgestellt war.

Da sie somit für den hier relevanten Zeitraum die fällige Parkgebühr nicht entrichtet hat und diesbezüglich auch keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, hat sie daher sowohl tatbestandsmäßig als auch rechtswidrig im Sinne der maßgeblichen Übertretungsnorm gehandelt.

3. Verschulden

Insoweit, als es die Rechtsmittelwerberin unterlassen hat, den Vorfallsort vor dem Beginn der Gebührenpflicht am Vorfallstag (8:00 Uhr) entweder selbst mit ihrem KFZ rechtzeitig zu verlassen oder dafür Sorge zu tragen, dass eine andere Person dies verlässlich bewerkstelligt, ist ihr jedenfalls auch Fahrlässigkeit und damit ein schuldhaftes Verhalten anzulasten.

Zumal Entschuldigungsgründe von der Bf. weder geltend gemacht wurden noch solche objektiv erkennbar sind, ist daher auch ein Verschulden der Rechtsmittelwerberin und somit ihre Strafbarkeit insgesamt gegeben.

4. Strafausmaß

In diesem Zusammenhang hat die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis einerseits die ungünstige Einkommenssituation der Beschwerdeführerin bereits als strafmildernd qualifiziert.

Soweit andererseits jedoch das Vorliegen von 15 einschlägigen Verwaltungsvormerkungen als erschwerend gewertet wurde, kann dieser Aspekt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren allerdings mangels eines dementsprechenden, im Behördenakt enthaltenen Nachweises nicht berücksichtigt werden.

Außerdem wäre die angesichts der geringen rechtlichen Komplexität des vorliegenden Falles überlange Verfahrensdauer im Zuge der Festsetzung der Strafhöhe ebenso in Rechnung zu stellen gewesen wie der Umstand, dass der Bf. spruchmäßig lediglich ein geringfügiges zeitliches Ausmaß des gesetzwidrigen Verhaltens angelastet wurde.

All dies berücksichtigend findet es daher das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die Höhe der verhängten Geldstrafe auf 30 Euro herabzusetzen.

5. Entscheidung über die Beschwerde

Aus den vorstehenden Gründen wird daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 30 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen wir diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

6. Verfahrenskosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f